

Federführung:

Dezernat 3

Produkt:

30.01 Ordnungserhaltung

30.03 Märkte

30.04 Sicherheit und Ordnung des Verkehrs

30.09 Feuer-, Katastrophen- und Zivilschutz

60.03 Verkehrsplanung

70.01 Verkehrsanlagen

Datum:

14.09.2026

Beratungsfolge:

Sitzungsdatum:

Haupt- und Finanzausschuss

24.09.2026

Vorberatung

Rat der Stadt Coesfeld

01.10.2026

Entscheidung

Einordnung unterschiedlicher Sicherheitsansätze (räumliche und szenarienbedingte Schutzwirkung)

Beschlussvorschlag:

1. Das durch die Stadt Coesfeld anzustrebende Schutzziel wird wie folgt definiert:
 - a. Der Marktplatz und die Fußgängerzone sollen ganzjährig vor Überfahrtaten geschützt sein.
alternativ:
 - b. Eine unkontrollierte Einfahrt in den Schutzbereich soll nicht möglich sein.
alternativ
 - c. Überfahrtaten mittels eines mehrspurigen Fahrzeuges sollen an den jeweiligen Veranstaltungsorten nicht möglich sein.
alternativ
 - d. Das Sicherheitsempfinden der Bevölkerung soll gestärkt werden.
alternativ
 - e. ...
2. Zur Erreichung des unter dem Beschlussvorschlag ____ beschriebenen Schutzzieles sind die notwendigen Gesamtkosten i. H. v. _____ € im Haushalt des Jahres _____ (alternativ: der Jahre _____ - _____) zu veranschlagen.
alternativ

3. Das unter Beschlussvorschlag _____ beschriebene Schutzziel soll durch mobile Absperreinrichtungen (ggfls. ergänzt um statische Poller) erreicht werden. Die Verwaltung wird beauftragt, diese Überlegungen fortzuführen und der Politik ein konkretes System/Konzept vorzuschlagen.

Sachverhalt:

Bisheriger Verlauf:

Zunächst wird auf die bisherigen Sitzungsvorlagen, Beratungen und Entscheidungen verwiesen:

Beschlussvorlage	Beschluss vom	Entscheidung
152/2025	10.07.2025	1. Das von der Verwaltung erstellte Konzept wird zur Kenntnis genommen. 2. a) Die Maßnahme Marktplatz wird umgesetzt b) Die weiteren Maßnahmen werden zur Beratung in den Ausschuss für Planen und Bauen verwiesen.
225/2025	09.10.2025	Die Verwaltung wird beauftragt, die noch offenen Fragen zur Sicherheit bei Veranstaltungen in der Coesfelder Innenstadt umfassend aufzuarbeiten und das Ergebnis sodann dem Ausschuss für Planen und Bauen erneut zur Beratung vorzulegen.
034/2026	10.02.2026	1. Der Rat der Stadt Coesfeld beschließt, den geplanten Bau der Hochsicherheitspoller am Marktplatz (Investitionsmaßnahme 70STR128) vorerst zurückzustellen. 2. Die Maßnahme ist im Rahmen der Sicherheitsinfrastruktur erneut zu bewerten. Dabei sind Wirksamkeit, Reichweite und Verhältnismäßigkeit zu prüfen. 3. Ergänzend sind flexiblere Alternativen darzustellen.

Nach dem bisherigen Beratungs- und Entscheidungsverlauf wurden zunächst im Entwurf des Haushaltes für das Jahr 2026 auf Grundlage des politischen Beschlusses vom 10.07.2025 (BV 152/2025) 1,1 Mio € für die Umsetzung der Maßnahmen auf dem Marktplatz eingestellt. Aufgrund des Prüfungsauftrages vom 09.10.2025 (BV 225/2025) für die weitere Innenstadt wurden keine zusätzlichen Ausgaben in die weitere Finanzplanung der künftigen Haushaltsjahre eingestellt. Mit Antrag vom 11.01.2026 beantragte die Fraktion Bündnis90/Die Grünen unter anderem den Bau der geplanten Sicherheitspoller am Marktplatz vorerst zurückzustellen, was mit Beschluss vom 10.02.2026 (BV 034/2026) mehrheitlich beschlossen wurde. Während die Aufarbeitung der noch offenen Fragen für die Coesfelder Innenstadt im Laufe des Jahres 2026 erfolgen sollte, wurden die bereits vorbereitend durchgeführten Arbeiten zur Umsetzung des Ratsbeschlusses vom 10.07.2025 eingestellt. Die vorgesehene Investition wurde aus dem Entwurf des Haushaltsplanes 2026 gestrichen.

Vorüberlegungen:

Sicherheit im öffentlichen Raum ist ein wichtiger Bestandteil von Lebensqualität und somit ein hohes gesellschaftliches Gut. Grundsätzlich umfasst der öffentliche Raum viele unterschiedliche

Facetten; in diesem Kontext steht er für städtische Lebensräume wie Straßen, Plätze oder Grünanlagen und bezieht die Interaktion zwischen Menschen mit ein.¹

Öffentliche Räume sind generell einer allgemein abstrakten Bedrohung durch Überfahrtaten ausgesetzt. Unter anderem wird auf die bereits in BV 152/2025 aufgeführten Taten verwiesen. Es wird wiederholt mit aller Deutlichkeit darauf hingewiesen, dass es nicht möglich ist, eine absolute Sicherheit für die Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten. Hierauf wurde bereits ganz zu Beginn der Beratungen hingewiesen. Bei der Entwicklung des Zufahrtsschutzkonzeptes sind weitere Aspekte zu berücksichtigen. So auch die Frage, welche Anstrengungen die Stadt Coesfeld unternehmen möchte, um weiterhin als attraktiver Veranstaltungsort gesehen zu werden.

Durch die Anbringung von Durchfahrtssperren (ob fest eingebaut, versenkbar oder mobil transportabel) kann ausschließlich der Schutz vor sogenannten Überfahrtaten erhöht werden. Selbstverständlich wird dadurch nicht der Schutz vor anderen Bedrohungstypen sichergestellt.

„Auch wenn andere Tathandlungen denkbar sind, darf diese Überlegung nicht dazu führen, den Zufahrtsschutz zu vernachlässigen, denn durch Überfahrtaten waren in der Vergangenheit höhere Opferzahlen zu beklagen als z. B. durch terroristische Messer- oder Schusswaffenangriffe.“²

Zu dem Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen vom 11.01.2026 (Anlage 1) ist anzumerken, dass die Sicherung des Marktplatzes mittels Hochsicherheitspollern zwar einen hohen Schutzgrad für das konkrete Szenario eines unbefugten Befahrens des geschützten Bereichs mit einem Fahrzeug bietet, ihre Wirkung ist dabei natürlich räumlich auf den konkret abgesicherten Bereich (z. B. Marktplatz) und sachlich im Wesentlichen auf dieses spezifische Gefährdungsszenario (Überfahrtat mittels eines zweispurigen Fahrzeuges) begrenzt. Eine solche Maßnahme stellt daher keine umfassende Lösung für die Sicherheit sämtlicher Veranstaltungsorte und öffentlicher Räume im Stadtgebiet sowie für unterschiedliche Gefährdungslagen dar. Eine Aussage über eine Reduzierung des Gesamtrisikos im gesamten Stadtgebiet lässt sich daraus eben so wenig ableiten, wie zur Verlagerung der Risiken auf andere Orte im Stadtgebiet.

Dabei muss der Einsatz von Sperren vermieden werden, die keine oder unzureichende Schutzzeigenschaften vorweisen. Sperren, die nur zur Beruhigung der besuchenden Personen aufgestellt sind, haben objektiv keine ausreichende Wirksamkeit und könnten eine zusätzliche Gefahrenquelle darstellen.³ Bei den bislang in der Stadt Coesfeld aufgestellten Betonsteinen handelt es sich nicht um Sperren, die für die Terrorabwehr geeignet sind. Eine Implementierung von dauerhaften Zufahrtsschutzkonzepten würde als wesentliche positive Begleiterscheinung eine verkehrlenkende Wirkung haben (z. B. Einhaltung von Lieferzeiten).

Bei aller Diskussion über die Sicherheit (bei Veranstaltungen) wird auch auf eine bestehende Einschätzung des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 09.03.2026 hingewiesen. Der Erlass zu den Aufgaben und Befugnissen der Polizei in Bezug auf die Sicherheit von Veranstaltungen und im Hinblick auf terroristische Anschläge nimmt eine grundsätzliche abstrakte oder konkrete Terrorgefahr im polizeilichen Sinne für die öffentliche Sicherheit durch potenzielle terroristische Anschläge bei der Durchführung von Veranstaltungen im Regelfall nicht an. Dieses gilt für Veranstaltungen im Allgemeinen wie Volksfeste und ebenso für besondere Formen wie Karnevalsveranstaltungen oder Weihnachtsmärkte.

Dagegen ist der Veranstalter für die Sicherheit und Ordnung bei der Veranstaltung und für die Einhaltung einschlägiger Vorschriften verantwortlich. Er hat sich diesbezüglich mit den zuständigen Behörden (hier: insbesondere die Ordnungsbehörde) abzustimmen. Hier erfolgt

¹ Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes, Schutz vor Überfahrtaten, Ein Leitfaden mit Checkliste für Kommunalverantwortliche.

² Siehe Checkliste Zufahrtsschutz, Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes, Vorüberlegungen, Seite 18.

³ Siehe Checkliste Zufahrtsschutz, Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes, Vorüberlegungen, Seite 19.

dann eine Beratung der Ordnungsbehörde mit der Polizei im Hinblick auf die durch die Ordnungsbehörde anzuordnenden Schutzvorkehrungen.

Gefährdungsanalyse:

Im Gefährdungsbewertungsraster sollen Aussagen zu möglichen Eintrittswahrscheinlichkeiten getroffen werden. Diese wurden anhand einer sogenannten ALARP-Tabelle dargestellt.

ALARP Risikotabelle Zufahrtsschutz:

ALARP-Risikobewertung Überfahrtaten		Schadensereignis				
		Unfallgeschehen	Kriminelles Handeln im Affekt	Amok/erweiterter Suizid	Terroristischer Angriff (nicht mil. geplant)	Terroristischer Angriff (mil. geplant)
Eintrittswahrscheinlichkeit	sehr wahrscheinlich					
	wahrscheinlich	X				
	wenig wahrscheinlich		X	X		
	unwahrscheinlich					
	weitgehend ausgeschlossen				X	X

ALARP = as slow as reaseonably praticable („so niedrig wie vernünftigerweise praktikabel“)

Legende

	hohes Risiko
	mittleres Risiko
	geringes Risiko

Die Einschätzungen im Gefährdungsbewertungsraster beziehen sich nicht auf einzelne Veranstaltungen, sondern auf die generelle Situation in den überplanten Gebieten. Die allgemeine Sicherheitslage in der Stadt Coesfeld ist unauffällig. Dieses wurde letztmalig in der Sitzung des Rates am 09.10.2025 vom Leiter der Coesfelder Polizeiwache, Herrn Voßkübler, im Rahmen der Berichterstattung über die aktuelle Kriminalitätsstatistik für die Stadt Coesfeld vorgestellt. Kriminalitätsschwerpunkte seien nicht vorhanden, das Geschehen verteile sich auf das gesamte Stadtgebiet. Es handle sich insgesamt um eine unauffällige Lage. Unabhängig davon besteht für die Fußgängerzone und Marktplatz eine grundsätzliche Gefahrenlage. Hier findet - oftmals auch außerhalb der vorgegebenen Lieferzeiten - reger Fahrzeugverkehr statt. Auch bei Einschätzung einer geringen Eintrittswahrscheinlichkeit können diese Gefahren nicht

ausgeschlossen werden. So wurde in 2022 ein Autofahrer zu 4 ½ Jahren Haft verurteilt, nachdem er in 2020 auf der Flucht vor der Polizei durch die Coesfelder Fußgängerzone gerast ist und dabei drei Menschen verletzt hat. Dies hat gezeigt, dass durch derartige Handlungen nicht nur Personen- und materielle Schäden entstehen, sondern auch das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung beeinträchtigt werden kann. Weiterhin gefährdet der unkontrollierte Lieferverkehr, der auch außerhalb der vorgegebenen Lieferzeiten erfolgt, die Sicherheit der Verkehrsteilnehmenden in der Fußgängerzone.

Bei der oben vorgenommenen Analyse wurden die bei der Polizei vorhandenen Informationen berücksichtigt, die getroffenen Einschätzungen sind in Absprache mit der Polizei getroffen worden. Diese werden von dort geteilt, wobei sie gleichzeitig mitteilt, dass die Polizei für die Gestaltung von Stadtteilen, Quartieren und öffentlichen Plätzen nicht originär zuständig ist. Sie kann gleichwohl bereits im Planungsstadium auf eine frühzeitige Einbindung von sicherheitsrelevanten Aspekten und die eigene Beteiligung hinwirken. Im Rahmen dieser Beteiligung sensibilisiert sie für die Sicherheitsbelange im Städtebau und zeigt konkrete Möglichkeiten der Umsetzung auf.

Definition des Schutzziels:

Nach der oben aufgeführten Gefährdungsanalyse wäre als Nächstes das Schutzziel möglichst eindeutig zu formulieren.

Selbstverständlich bleibt es dem Rat vorbehalten, das Schutzziel zu beschließen. Notwendig für alle weiteren Überlegungen ist jedoch eine verbindliche Entscheidung über das Schutzziel, welches erreicht und umgesetzt werden soll.

Wie die Gefährdungsanalyse darlegt, ergibt sich ein Unfallgeschehen als das wahrscheinlichste Schadensereignis. Insofern könnte das Schutzziel relativ pauschal gehalten werden. Die Schutzziele sind als Beispiele im Beschlussvorschlag aufgeführt. Recht pauschale Schutzziele wären z. B.

- Der Marktplatz und die Fußgängerzone sollen ganzjährig vor Überfahrtaten geschützt sein.
- Eine unkontrollierte Einfahrt in den Schutzbereich soll nicht möglich sein.
- Das Sicherheitsempfinden der Bevölkerung soll gestärkt werden.

Die nachfolgenden Erläuterungen beziehen sich im Wesentlichen auf die in den Beschlussvorschlägen aufgeführten Schutzziele 1 a und 1 b.

Einbeziehung der Schutzzone:

Im Rahmen der weiteren Überlegungen ist die Schutzzone festzulegen. Die von hier vorgeschlagenen Schutzzonen der Kategorie I und II wurden bereits mit BV 152/2025 verdeutlicht und liegen im Bereich des Marktplatzes (Kategorie I) bzw. den umliegenden Straßenbereichen inkl. Fußgängerzone (Kategorie II). Diese wurden unter dem Aspekt von regelmäßig vorhandenen Veranstaltungen, Angeboten in öffentlichen Bereichen (Außengastronomie) sowie des allgemeinen Besucherverkehrs getroffen. Die Schutzzone ist nach konkreter Beschlussfassung über das Schutzziel ggfls. anzupassen.

Erarbeitung des Schutzkonzeptes:

Die Zufahrtsmöglichkeiten hin zu den vorgeschlagenen Schutzzonen sind städtebaulich in Teilen so angeordnet, dass große Beschleunigungsstrecken für motorisierte Fahrzeuge bestehen. Vor Zufahrtssperren können bauliche geschwindigkeitsreduzierende Maßnahmen dazu genutzt werden, die Anprallenergie deutlich zu reduzieren. Diese sind auf den in Coesfeld vorliegenden Einfahrtsstraßen zur Schutzzone möglicherweise denkbar, führen jedoch nicht zu einem generellen Verzicht der Sicherheitsmaßnahmen, um das beschriebene Schutzziel zu erreichen. Die technische Entwicklung hin zu E-Autos hat dazu beigetragen, dass nicht zwingend lange Beschleunigungswege notwendig sind, um eine Geschwindigkeit zu erreichen, welche den Besuchern einen großen gesundheitlichen Schaden zufügen würde.

Auswahl der Schutzsysteme:

Je nach Bedarf bieten sich unterschiedliche Varianten von Schutzmaßnahmen an:

1. Mobile Sperren als temporäre Absicherungen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen, z. B. Sportevents, Feste oder Umzüge des Brauchtums.
2. Fest eingebaute Sperren als dauerhafte Absicherungsmaßnahmen von Fußgängerzonen oder für regelmäßig wiederkehrende Events an ausgewählten Standorten, z. B. Weihnachtsmärkte oder Kulturveranstaltungen.
3. Städtebauliche Schutzlösungen als dauerhafte Absicherungsmaßnahmen für öffentliche Räume, z. B. geprüfte Stadtmöblierung, topografische Barrieren für den Umbau oder die Umgestaltung eines städtischen Platzes.⁴

Für die Sicherheit von Veranstaltungen im Freien mit erhöhtem Gefährdungspotenzial hat das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen den Kommunen einen Orientierungsrahmen an die Hand gegeben. Die Entscheidung über die Notwendigkeit der Erstellung eines Sicherheitskonzeptes obliegt der Ordnungsbehörde der Stadt Coesfeld. Notwendige Maßnahmen werden mit zuständigen Behörden (z. B. Polizei, Rettungskräfte, Bauordnung) unter Berücksichtigung der konkret geplanten Maßnahmen abgesprochen, wobei ein bestehendes generelles Zufahrtskonzept die Durchführung von Veranstaltungen wesentlich erleichtern würde. Für die Umsetzung der im jeweiligen Sicherheitskonzept festgelegten Maßnahmen ist am Ende einzig und allein der Veranstalter in der Verantwortung. Hier könnte die Stadt positive Rahmenbedingungen schaffen, die bei den Veranstaltenden zu deutlich geringerem Personalaufwand und geringen Kosten führen. Derartige Voraussetzungen tragen dazu bei, dass die Stadt Coesfeld für potenzielle Veranstaltende ein attraktiver Veranstaltungsort bleibt.

Alternativen für den Bereich des Marktplatzes (Kategorie I):

Umsetzung des bereits erstellten Konzeptes mit fest installierten und versenkbaren Pollern.



Quelle: PollerMax: Profi-Line-versenkbarer Poller

Herstellungskosten	1.100.000 € (geschätzt)
Wartungskosten	ca. 8.500 € jährlich
Vorteile	• Für die Verhinderung von Überfahrtaten geeignet.

⁴ Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes, Schutz vor Überfahrtaten, Ein Leitfaden mit Checkliste für Kommunalverantwortliche, Seite 7

	• Einfache und schnelle Bedienung durch die Veranstaltenden (wenig Personalaufwand, kaum Kosten), dadurch erhebliche Erleichterung der Erfüllung des Sicherheitskonzeptes. • Zusätzlicher Schutz von regelmäßig auf dem Marktplatz stattfindenden Maßnahmen wie z. B. die Wochenmärkte, Krammärkte, Feierabendmärkte, aber auch der durchgängig vorgehaltenen Außengastronomie. Unter Betrachtung der Anzahl der genannten regelmäßig durchgeführten Veranstaltungen, der ununterbrochen vorhandenen Außengastronomie, der besonderen auch auf dem Marktplatz stattfindenden Veranstaltungen sowie der Anzahl der Besuchenden dieser Veranstaltungen und des Marktplatzes, hätte eine solche Maßnahme eine umfangreiche Wirkung und Reichweite auf einen sehr großen Besucheranteil. Natürlich wäre sie örtlich begrenzt • Zusätzlich können die versenkbaren Poller als verkehrslenkende Maßnahme genutzt werden. Sie dienen daher auch der Einhaltung der Vorgaben nach der Straßenverkehrsordnung. Dieses ist nicht Ziel der Umsetzung, aber eine erheblich positive Begleiterscheinung. Hinweise auf eine zu geringe Kontrolldichte durch die Polizei werden regelmäßig vorgehalten. Eine Erhöhung der Kontrolldichte durch die Polizei ist aufgrund der vorhandenen Ressourcen nur eingeschränkt möglich. • Als nebensächlich wäre ebenfalls der geringere Aufwand zu betrachten, der beim FB 30 im Rahmen der Erstellung von Sicherheitskonzepten anfällt, weil auf ein bestehendes aber flexibel anzupassendes Zufahrtsschutzkonzept zurückgegriffen werden kann.
Nachteile	• Sind nach dem Einbau nur stationär auf dem Marktplatz nutzbar. • Dauerhafte Auswirkung auf das Stadtbild

Als dauerhafte Alternative – allerdings nur zu fest installierten Pollern – können sich auch städtebauliche Schutzlösungen anbieten.



Quelle: Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes, Schutz vor Überfahrtaten, Ein Leitfaden mit Checkliste für Kommunalverantwortliche



Quelle: Marshalls Landscape Protection

Solche städtebaulichen Maßnahmen inkl. Berücksichtigung der Folgekosten (Unterhaltung) werden jedoch deutlich über die für die statischen Poller kalkulierten Kosten von ca. 11.000 € je Poller liegen. Hier sind die Kosten projektabhängig.

Mobile Sperren



Quelle: Hörmann OktaBlock zertifizierter Poller - ca. 10.000 €/Stück



Quelle: Recklinghäuser Zeitung (HTS) – 795 € pro Einheit

Grundsätzlich ist ein temporärer Schutz des Marktplatzes auch durch mobile Absperrungen möglich. Mittlerweile sind eine Vielzahl von Anbietern mobiler Absperrsysteme, die dem Terrorschutz dienen, am Markt. Diese können nicht in ihrer gesamten Breite in der Vorlage vorgestellt und erläutert werden. Aufgeführt sind einige Beispiele. Im Rahmen der Kostenermittlung kann es sich zunächst nur um Anhaltswerte handeln, die sich in Abhängigkeit von der Entscheidung hin zu einem bestimmten System noch verändern können. Wesentlicher weiterer Bestandteil der Kosten sind bei mobilen Sperren die anfallenden Personalkosten für den Auf- und Abbau der Schutzsysteme. Diese variieren in Abhängigkeit des Systems. Sie sind beispielsweise abhängig davon, ob und welche technischen Vorrichtungen und auch wie viele Mitarbeitende für die Auf- und Abbauarbeiten benötigt werden.

Anschaffungskosten	Geschätzt von 48.000 € bis 240.000 € (abhängig vom konkreten System). Weiterhin sind die Lagerkosten von mobilen Absperrsystemen zu berücksichtigen. Sofern möglich sollten die mobilen Absperrungen auf transportablen Anhängern am Baubetriebshof gelagert werden, damit der zeitliche Aufwand für den Auf- und Abbau minimiert werden kann.
Wartungskosten	Lediglich sehr geringer Umfang
Vorteile	• Temporär einsetzbar • An unterschiedlichen Orten einsetzbar • Geringe (nur temporäre) Auswirkungen auf das Stadtbild
Nachteile	• Kein Schutz der regelmäßig bzw. dauerhaft auf dem Marktplatz stattfindenden Veranstaltungen. • Personalaufwand beim Auf- und Abbau der Sperren durch den Bauhof. Die Kosten können grundsätzlich den Veranstaltenden auferlegt werden. Ggfls. wären eine Anpassung der Satzung zur Sondernutzung oder Vereinbarungen mit den Veranstaltenden notwendig. • Die Personalaufwendungen des Bauhofes zum Auf- und Abbau der vorhandenen Betonsteine betragen je Veranstaltung ab ca. 3.000 €. Diese werden – je nach ausgewähltem System – variieren. • Eine personalintensive Begleitung durch den Veranstalter ist notwendig. Während der Dauer der Veranstaltung müssen die mobilen Sperren (in Teilen) personell besetzt sein, damit Zuwegungen für Rettungskräfte etc. schnell freigegeben werden können. Das führt zu Kostensteigerungen bzw. Personalaufwendungen auf Veranstalterseite.

Deutlich wird bei der Betrachtung der Personalkosten für den Auf- und Abbau von mobilen Systemen im Vergleich zu den versenkbaren Pollern, dass sich die Pollervariante erst nach Jahrzehnten amortisieren würden, soweit lediglich der Status quo erhalten werden soll (Auf- und Abbau bei besonderen Veranstaltungen). Im Rahmen der wirtschaftlichen Abwägung hinsichtlich beider alternativen (Poller oder mobile Absperrungen) ist daher zum jetzigen Zeitpunkt unerheblich, für welche Variante der mobilen Absperrungen man sich entscheiden würde.

Wichtiger ist der Hinweis, dass das unter Beschlussvorschlag 1 a und b beschriebene Schutzziel durch mobile Systeme nicht erreicht werden kann. Soll von einer Installation der statischen und versenkbaren Poller abgesehen werden, bedarf es einer Festlegung eines alternativen Schutzzieles. Auch die oben erwähnten Hinweise der Polizeilichen Kriminalprävention, sowie die vieler Hersteller von mobilen Systemen bieten diese mit Hinweis auf den Zweck von temporären Sperrungen für Stadtfeste, Weihnachtsmärkte etc. an.

Sofern die Grundsatzentscheidung für ein mobiles Absperrsystem getroffen werden sollte, besteht grundsätzlich auch die Möglichkeit, ein mobiles Absperrsystem durch statische Poller an den Randbereichen der Zugangswege zu ergänzen. So würden einerseits die laufenden Personalkosten für den Auf- und Abbau des mobilen Systems gesenkt. Auf der anderen Seite würden die notwendigen Durchfahrtsbreiten freigehalten. Eine konkrete Kostenberechnung wäre beim Aufzeigen der Alternativen der mobilen Sperrsysteme aufzuzeigen.

Festzuhalten bleibt, dass bei der Entscheidung hin zu einem mobilen Absperrsystem

- der dauerhafte Schutz von Besucherinnen und Besuchern vor Überfahrtaten auf dem Marktplatz nicht gegeben ist und
- keine verkehrslenkenden Maßnahmen (insbesondere zur Einhaltung der Lieferzeiten) erzielt werden.

Absperurmaßnahmen werden komplett den Veranstaltern überlassen.

Da die Sicherungspflicht den Veranstaltern obliegt, können diese Pflichten auch insgesamt übertragen werden. Der Bauhof wird dann nicht mehr tätig.

Herstellungskosten	Keine
Wartungskosten	Keine (im Rahmen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung)
Vorteile	• Kostengünstigste Lösung
Nachteile	• Kein Schutz der regelmäßig bzw. dauerhaft auf dem Marktplatz stattfindenden Veranstaltungen / Angebote • Zusätzlicher Personalaufwand beim FB 30 bei der Begleitung und Genehmigung der Sicherheitskonzepte durch die Veranstaltenden. • Umsetzung der erforderlichen Zufahrtsbeschränkungen und Begleitung während der Veranstaltung ausschließlich durch die Veranstaltenden. • Im Rahmen der Rolle als Veranstalterin bleibt die Stadtverwaltung weiterhin in der Verpflichtung notwendige Absperurmaßnahmen vorzunehmen. • Die Attraktivität der Stadt Coesfeld als Veranstaltungsort wird stark nachlassen.

Diese Alternative wird der Vollständigkeit halber erwähnt.

Alternativen im weiteren Stadtgebiet (Bereiche Süringstraße, Kupferstraße, Poststraße, Schuppenstraße, Letter Straße und Bernhard-von-Galen-Straße – Kategorie II):

Grundsätzlich bieten sich hier alle oben bereits beschriebenen Alternativen als mögliche Lösungen an. Die Begründungen und Auswirkungen können analog zum Marktplatz herangezogen werden, so dass auf deren Wiederholung verzichtet wird. Bei der Gesamtbewertung ist festzuhalten, dass auf Straßen der Kategorie II eine geringere Zahl von Veranstaltungen stattfindet. Neben dem Samstagsmarkt finden im Wesentlichen die „großen“ Feste mit dem höchsten temporären Besucheraufkommen wie das Ursula-Wochenende, das Frühlingsfest oder der Lichtersamstag statt. Weiterhin fällt ein regelmäßiges und in Teilen großes Besucheraufkommen in der Fußgängerzone ins Gewicht.

Im Nachfolgenden werden daher lediglich die voraussichtlichen Kosten der unterschiedlichen Varianten dargestellt. Auch hier bedarf es zunächst der konkreten Festlegung des Schutzzieles.

Alternative	Herrichtungs- / Beschaffungskosten	Unterhaltungskosten
Fest installierte, versenkbare Poller inkl. mobiler Sperren	ca. 1.600.000 €	ca. 9.100 € p.a.
Ausschließlich mobile Sperren	46.000 € - 410.000 €	Die Personalaufwendungen des Bauhofes zum Auf- und Abbau der vorhandenen Betonsteine betragen für eine gesamte Veranstaltung rd. 4.500 €. Diese werden – je nach ausgewähltem System – variieren.

Keine dauerhaften Sperren, anlass-bezogen mobile Sperren durch Veranstalter	0 €	0 €
---	-----	-----

Klimarelevanz:

Auch die Stadt Coesfeld hat die Verantwortung, die Potenziale für das Klimaneutralitätsziel 2045 für Deutschland auszuschöpfen. Der Klimacheck prüft, ob die in der Politik behandelten Themen und Entscheidungen klimarelevant sind und wie sie qualitativ einzuordnen sind. Ziele hierbei sind

- die Sensibilisierung für Klimaschutz und die Prüfung von Alternativen innerhalb der Verwaltung,
- Transparenz über Auswirkungen verschiedener Vorhaben sowie
- die Entscheidungshilfe für die Abwägung in politischen Gremien.

Nicht immer ist die klimafreundlichste Variante umsetzbar, die Abwägung geschieht letztendlich immer unter Berücksichtigung aller Faktoren.

X	Negativ		Positiv		Keine		Keine Angabe möglich
1. <i>Immer auszufüllen:</i> Erläuterung Klimaauswirkungen: Was sind die Auswirkungen des Beschlusses/des berichteten Sachverhalts auf das Klima, warum gibt es keine oder warum ist keine Angabe möglich?							
Unter Berücksichtigung der Klimarelevanz weisen die verschiedenen Möglichkeiten deutliche Unterschiede in ihrer CO ₂ -Bilanz auf: Während fest installierte (statische oder versenkbare) Poller durch ihren einmaligen Material- und Bauaufwand langfristig emissionsarm sind, verursachen mobile Absperrsysteme durch den ständigen Auf-, Abbau- und Transportlogistikaufwand fortlaufende Treibhausgasemissionen. Eine vollständige Übertragung der Verantwortung auf die Veranstalter führt zudem oft zu ineffizienten, dezentralen Transporten mit fossilen Nutzfahrzeugen. Aus ökologischer Sicht ist daher eine dauerhafte, modular nutzbare städtische Infrastruktur vorzuziehen, um den veranstaltungsbezogenen CO ₂ -Fußabdruck nachhaltig zu minimieren.							
2. <i>Bei negativen Auswirkungen auszufüllen:</i> Welche <u>weiteren</u> Potenziale gibt es zur Verminderung von negativen Klimawirkungen und zur Stärkung der Klimaanpassung, die im vorliegenden Beschluss/Bericht <u>noch nicht berücksichtigt</u> wurden? Warum wurde sich gegen Optimierungsoptionen entschieden, wenn diese im Planungsprozess bereits betrachtet wurden?							
Siehe oben.							